

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabakarbeiter erscheint jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten, Buchhandlungen und Kolporteurs sowie durch die Expedition zu beziehen. — Preis vierteljährlich 75 Pfg. ohne Frangobahn, per Kreuzband 1.15 Mk.; monatlich 25 Pfg., per Kreuzband 39 Pfg. Vorausbezahlung.

Inserate müssen bis Dienstag früh in unserer Expedition aufgegeben sein. Die 5 gesp. Zeile kostet 25 Pfg.; der Betrag ist voraus zu bezahlen. — Arbeitergehalte (Inserate) sind ausschließlich an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Marktstraße 18, II. zu senden.

Nr. 14.

Sonntag den 6. April.

1902.

Expedition: G. Heinisch, Leipzig, Tauchaer Strasse 19/21.

Zur gest. Beachtung!

Berichte und Korrespondenzen für den Tabakarbeiter müssen bis spätestens Montag Abend an das Bureau des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Bremen, Marktstraße 18, II. oder bis Dienstag Vormittag an die Redaktion, Leipzig, Südfraße 59 gesandt sein. Alle später eingehenden Sendungen werden zur nächsten Nummer zurückgestellt. Die Redaktion.

Die rechtliche Natur des Streiks.

In der Deutschen Juristenzeitung hat Rechtsanwalt Dr. Heinemann-Berlin einen Artikel veröffentlicht, der weitere Beachtung verdient. Er findet die „auffallende Thatsache, daß trotz der Häufigkeit der Anklagen wegen angeblicher Ausschreitungen bei Streiks über die dabei in Betracht kommenden entscheidenden Rechtsfragen starke Meinungsverschiedenheiten herrschen und daß selbst die höchsten Gerichtshöfe in den Fundamentalfragen voneinander abweichen“, darin begründet, daß „über die rechtliche Natur der durch § 152 der Gewerbeordnung gewährleisteten Koalitionsfreiheit eine Einigung nicht erzielt ist“. Während das Reichsgericht (Band XX S. 70) das fragliche Koalitionsrecht des § 152 für ein „strafrechtliches Privilegium“ erklärt habe und während die unteren Gerichte aus dieser Definition des höchsten Gerichtshofes folgern, daß der § 152 vorsichtiger, den gesetzlichen Wortlaut strikt beachtender, einschränkender Auslegung bedürfe („der Gesetzgeber steht in § 152 genannten Verabredungen wenig wohlwollend gegenüber“, sagt ein Hamburger Urteil), würde dieser von der Praxis vertretene Standpunkt in der Literatur scharf angegriffen. Auch nach H. S. Ansicht sieht er in Widerspruch mit der Entstehungsgeschichte und dem Zwecke des Gesetzes, was H. besonders durch die Begründung zu dem Regierungsentwurf von 1866 beweist, nach welchem in dem Verbote der Koalitionsfreiheit nicht nur eine Verletzung der Grundprinzipien des Strafrechts zu finden ist, da eine Handlung, die von dem einzelnen verübt, nicht strafbar sei, unmöglich durch das gemeinschaftliche Vorgehen mehrerer zu einer Straftat werden könne, sondern auch ein Eingriff in das Privatrecht mittels einer Ausnahmebestimmung.

Je nachdem nun die Koalitionsfreiheit als Regel oder Ausnahme angesehen wird, sind die praktischen Konsequenzen verschiedene. Heinemann zeigt dieses zunächst bei der auch im Reichstag eingehend behandelten Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Erpressung vorliegt, wenn vereinigte Arbeiter oder Arbeitgeber zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, auf welche ihnen nicht bereits ein rechtlich begründeter Anspruch zusteht, das Mittel der Drohung anwenden. Bekanntlich hat das Reichsgericht in solchen Fällen mehrfach das Vorliegen einer Erpressung angenommen, besonders wenn es sich um Arbeiter als Täter handelte. Dagegen folgert Heinemann, daß, wenn die Ausführung der Arbeitseinstellung selbst straflos ist, die sich als bloße Vorbereitung der straflosen Verabredung darstellenden Handlungen gewiß nicht strafbar sein können. Dahin aber gehören, und wie auch das Reichsgericht in dem Urteile ausgeführt hat, durch das es das berüchtigte Lübecker Streikpostenverbot für ungültig erklärte, „alle Maßnahmen, welche der Herbeiführung, Fortdauer oder Unterstützung der in § 152 gedachten Verabredungen oder Vereinigungen zu dienen bestimmt sind, insbesondere die Einwirkung auf den Willen anderer dahin, daß diese an der Verabredung teilnehmen oder Folge leisten. Nun läßt sich aber keine Handlung denken, welche sich so sehr als eine im Wesen der Sache liegende Vorbereitung für die Erzielung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen darstellt, als die dem Ausbruch des Streiks vorangehenden Verhandlungen mit dem Unternehmer, die Mitteilung an ihn von den seitens der Arbeiter gestellten Bedingungen und die Androhung des Streiks für den Fall der Nichterfüllung dieser Bedingungen, also, um die Worte des Reichsgerichts zu wiederholen, die Ankündigung einer Thatsache, die von dem Gegenkontrahenten als Uebel empfunden werden soll, um damit einen Zwang auf dessen Willen auszuüben. Zutreffend nennt daher das Kammergericht die Sperre oder Verurteilung in derartigen Fällen nur die Ausübung des Koalitionsrechtes selbst. Wenn die Arbeiter über einen bestimmten Arbeitgeber die Sperre verhängen, d. h. erklären, es werde bei ihm nicht gearbeitet, sofern er die verlangte Lohnaufbesserung nicht gewähre, so haben sie damit nur das gethan, was § 152 Abs 2 gestattet. Andernfalls würde das im § 152 Abs. 2 den Arbeitern gewährte Koalitionsrecht beseitigt sein.“ Heinemann kommt daher zu dem Ergebnis, daß der Erpressungsparagraph auf Fälle, wie

die in Rede stehenden, unanwendbar ist, sofern der § 152 der Gewerbeordnung richtig dahin verstanden wird, daß er lediglich die Konsequenzen aus den allgemeinen Prinzipien des Vereinsrechtes ziehen und die ausnahmerechtlichen Vorschriften der früheren preussischen Gewerbeordnung beseitigen will, daß mithin alles gestattet sein muß, was zur vollen Ausübung dieses Grundrechtes dient, während der Gebrauch darüber hinausgehender, nur gelegentlich eines Streiks zur Anwendung gebrachter Mittel auch im Lohnkampfe nach den allgemeinen Strafbestimmungen strafbar sein könne.

Inwieweit sich die Gerichte diesen Ausführungen anschließen werden, bleibt abzuwarten.

Vom Kohlenwucher.

Das rheinisch-westfälische Syndikat hat eine Ermäßigung des Preises vom 1. April beschlossen, nachdem es bis jetzt die horrend hohen Preise, wie sie sich zur Zeit der Kohlennot infolge der rapid wachsenden Nachfrage herausgebildet haben, eingesackt hat. Die Ermäßigung beträgt aber für Hausbrandkohle nur 75 Pfg. bis 1 Mk. pro Tonne, für gesiebte Feinkohle 1.50 Mk. Das ist bei der Hausbrandkohle 3/4 bis 5 Pfg. pro Centner, während die Preissteigerung seit 1899 im Detailhandel 20 Pfg. beträgt, und es ist noch gar nicht gesagt, daß jener kleine Abschlag wirklich den Konsumenten zu gute kommt. Das Syndikat schließt nur Verträge für das ganze Jahr, und der Preis, der jetzt festgesetzt wird, hat demgemäß erst für den nächsten Winter zu gelten. Bis jetzt zeigen die Kohlenhändler noch wenig Lust, diese horrenden Preise zu bewilligen; die Vereinigung der Händler, die zu bilden das Syndikat bestrebt war, ist in die Brüche gegangen und die Händler beschwerten mit Recht, daß sie ein sehr schlechtes Geschäft machen, wenn sie sich fügen. Trotzdem ist der Ausgang der Affaire kaum zweifelhaft, — das Syndikat ist die übermächtige Partei und wird kaum zurückweichen, die Bucherpreise werden beibehalten. Da der Einfluß des Syndikats sich örtlich auf ganz Süd- und West-Deutschland bezieht, wird auch für Bayern der jetzige hohe Preis bestehen bleiben.

Wirft man nun einen Blick auf die Lage in der Kohlenindustrie, so zeigt sich, daß überall die Förderung stark eingeschränkt wird, daß immer noch Arbeiter entlassen, Freischichten eingelegt werden und daß trotzdem die Vorräte sich häufen. In der That ein Bild aus dem wirtschaftlichen Tollhause. Und wie verhalten sich nun die hohen Regierungen dazu? Im preussischen Landtage hat Minister Müller ein Loblied auf die Syndikate im allgemeinen und das Syndikat im besonderen angestimmt; in Bayern hat Herr v. Riedel sich nicht aus der phlegmatischen Ruhe aufheben lassen; sowohl der preussische Fiskus als der bayerische machen den Preiswucherer mit, die Regierungen tragen die Schuld für den nichtswürdigen Wucher. Gerade jetzt haben sie es in der Hand, die Preispolitik der Syndikatswucherer zu brechen: Die Nachfrage ist gemindert, jedes größere Quantum Kohle, das zu billigerem Preise auf den Markt geworfen wird, führt einen Preissturz herbei. Das bedarf kaum einer weiteren Erklärung. Nicht alle Händler sind an das Syndikat gebunden; wird diesen billige Kohle von den fiskalischen Gruben geliefert, so laufen die anderen, die das Syndikat in Händen hat, Gefahr, überhaupt nicht mehr zu verkaufen und so würden alsbald die Wucherer gezwungen, nachzugeben. Es braucht also nur auf den fiskalischen Gruben mit Woll dampf gearbeitet — Vergleite, die Arbeit suchen, giebt es ja genug — und das Produkt zu normalen Preisen abgegeben zu werden, dann würde trotz aller Jahreskontrakte der Preis sofort fallen. Was aber geschieht in Wirklichkeit? Auch die fiskalischen Gruben schränken die Produktion ein, lassen die Lager sich anhäufen, kurz — der Fiskus arbeitet den Wucherern in die Hände!

Und noch ein weiteres Mittel haben die Regierungen in der Hand, um den Preis zu beeinflussen — die Eisenbahntarife. Es giebt zwar keinen Kohlenzoll, aber die Gestaltung des Tarifs ist derart, daß er nahezu einem Prohibitivzoll gleichkommt. Die Frachttarife für Kohlen sendungen von den Häfen nach dem Innern sind so hoch, daß die Konkurrenz fremder — amerikanischer und englischer — Kohlen absolut ausgeschlossen ist, solange nicht

eine direkte Kohlennot, wie im Winter 1900/01, ausbricht. In dieser Beziehung liegt gerade jetzt ein lehrreiches Beispiel vor: Außer dem Anthracit findet amerikanische Kohle keinen Eingang nach Deutschland, wohl aber nach Frankreich, aus dem einfachen Grunde, weil die französischen Bahnen die Kohlenfrachten von den Häfen reduziert haben. Auch die Schweiz wird bereits mit amerikanischer Kohle versorgt, da die Fracht von den nordischen französischen Häfen nach der schweizerischen Grenze nur 12 Franken pro Tonne kostet. Dabei sind es Privatbahnen, die also jedenfalls dabei noch Profit einheimen, da sie ja sonst sicher nicht das Geschäft gemacht hätten. Die deutschen Staatsbahnen haben es um so mehr in der Hand, rationelle Frachtpolitik zu treiben, aber auch diese Politik wird in den Dienst der Bucherer gestellt.

So wie die Dinge liegen, ist es in der That zu erwarten, daß auch jetzt das Syndikat Sieger bleibt, daß die Konsumenten in Deutschland nach wie vor maßlos ausgebeutet werden — unter dem gefälligen Beistand der Regierungen mit dem „warmen Herzen“.

Rundschau.

Arbeiterversicherung. Nach dem dem Reichstage soeben zugegangenen Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes für das Jahr 1901 hat sich die Zahl der Betriebsunfälle gegenüber dem Jahre 1900 wieder gewaltig vermehrt. Es wurden nach vorläufiger Ermittlung 476 446 Unfälle angemeldet, das sind 22 105 mehr als 1900; die Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle beträgt 117 136, das sind 9482 mehr als 1900.

Nach dem Bericht giebt es immer noch drei gewerbliche Berufsgenossenschaften, die noch nicht einmal Unfallverhütungsvorschriften erlassen haben. Aber die schönsten Vorschriften bleiben wertlos, wenn ihre Ausführung nicht überwacht wird und in diesem Punkte thun die Berufsgenossenschaften noch immer so gut wie nichts. Unter den 60 gewerblichen Berufsgenossenschaften sind nur 47, die eine Ueberwachung der Betriebe eingeführt haben und beschäftigen damit ganze 122 Beamte. Was will das sagen bei den vielen Millionen Betrieben, die zu überwachen sind. Die fortgesetzte Vermehrung der Unfälle ist unter solchen Umständen nicht verwunderlich.

Aus dem Bericht ist noch zu entnehmen, daß die Unfallstatistik für die Land- und Forstwirtschaft zum Teil in Arbeit genommen ist.

Aus den Angaben über die Refursthätigkeit des Reichsversicherungsamtes in Unfallsachen ersieht man, daß die Refurste der Berufsgenossenschaften gegenüber denen der Versicherten in steigendem Maße berücksichtigt werden. Von den Refursten der Versicherten gegen Schiedsgerichtsurteile hatten im Jahre 1900 25,2 Proz., im Jahre 1901 26,6 Proz. Erfolg; von Refursten der Berufsgenossenschaften 46,3 Proz. im Jahre 1900 und 51,1 Proz. im Jahre 1901.

Aus dem Gebiete der Invalidenversicherung ist zu erwähnen, daß am 1. Januar 1902 im ganzen 675 095 Invaliden-, Alters- und Krankenrenten liefen.

Für die Errichtung eigener Kranken-, Genuß- und Invalidenhäuser hatten die Versicherungsanstalten bis zum Schlusse des Jahres 1901 17 1/2 Mill. Mark ausgegeben.

Die Verleihungen des Vermögens der Versicherungsanstalten beliefen sich auf 260 1/2 Mill. Mark. Dabei kamen auf den Bau von Arbeiterwohnungen 87 1/2 Millionen, für landwirtschaftlichen Kredit 64 1/2, für sonstige Zwecke 108 1/2 Millionen.

Das Recht des Fabrikinspektors. Um das Recht des Fabrikinspektors, jeden ihm unterstellten Betrieb nach Belieben und ohne Wissen des Unternehmers zu kontrollieren, hat die Münchener Fabrikinspektion einen zweijährigen Kampf geführt und nun endlich ihr Recht durchgesetzt.

Wir haben mehrmals über den Fall berichtet. Der Assistent des Gewerbeinspektors für Oberbayern, Dr. Bergmann, wollte vor etwa zwei Jahren die Schulerische Metallwarenfabrik in München revidieren, wurde aber vom Fabrikportier verhindert, die Fabrik durch den den Arbeitern dienenden Eingang zu betreten, vielmehr auf einen durchs Comptoir führenden Eingang verwiesen. Der Portier handelte dabei im Auftrage des Fabrikleiters, Ingenieur Deisenhofer. Gegen eine über ihn verhängte Geldstrafe beantragte Deisenhofer gerichtliche Entscheidung. Das Schöffengericht verurteilte ihn gleichfalls, das Landgericht München I sprach ihn frei; das Oberlandesgericht hob das freisprechende Urteil auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück. Landgericht München I sprach abermals frei und Oberlandesgericht hob das Urteil wieder auf, übertrug aber nunmehr die Sache dem Landgericht München II zur nochmaligen Verhandlung. Von diesem Gericht wurde

